

Satzung des Vereins „Evangelischer Bund Landesverband Pfalz e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Evangelischer Bund Landesverband Pfalz e. V.“ und hat seinen Sitz in Ludwigshafen/Rh.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rh. unter der Vereinsregisternummer 40961 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der „Evangelischer Bund Landesverband Pfalz e. V.“ verfolgt die kirchliche Aufgabe der Förderung der Religion durch die Verkündigung des Evangeliums. Er versteht sich als Akteur im Feld der religiösen Bildung und führt Veranstaltungen im Bereich der kirchlichen Erwachsenenbildung durch. Er verfolgt das Ziel, theologische Kompetenzen aufzubauen und seine Mitglieder in theologischer Perspektive sprachfähig zu machen. Er setzt sich vor dem Hintergrund des reformatorischen Erbes mit konfessionskundlichen und interreligiösen Themen auseinander und dient einem friedlichen Miteinander von Konfessionen und Religionen. Er fördert den Austausch zwischen Menschen und stiftet Gemeinschaft.

Diese Aufgabe erfüllt er durch Gottesdienste, Vorträge, Seminare und ähnliche Veranstaltungen sowie durch die Verbreitung von wissenschaftlichem und anderen Schrifttum sowie die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu solchen Gruppen und Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der „Evangelischer Bund Landesverband Pfalz e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der „Evangelischer Bund Landesverband Pfalz e. V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Dieser muss von dem Vorstand per Beschluss zugestimmt werden.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt, der nur zum 31.12 eines Jahres erfolgen kann,
2. durch Tod bei natürlichen Personen oder durch jegliche Art der Auflösung bei juristischen Personen,
3. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Satzung des Vereins gröblich verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung, wenn dies innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses

schriftlich beim Vorstand eingefordert wird. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht dann die Mitgliedschaft;

4. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnungen.

Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die ausschließlich der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Die Fälligkeit und Höhe schlägt der Vorstand vor und die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Zweite/r Stellvertretende/r Vorsitzende/r
4. Schatzmeister/in
5. Schriftführer/in
6. bis max. vier Beisitzer/innen

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt und nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des §26BGB sind der/die 1. Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein nach gegenseitiger Abstimmung vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die 1. Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig. Die/der 1. Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in erhalten Bankvollmacht.

Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Geschäfte anderen Vereinsmitgliedern übertragen.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen benennen eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr, durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder per Video-Konferenz tagen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
- (b) die Feststellung der Jahresrechnung,
- (c) die Entlastung des Vorstandes,
- (d) Satzungsänderungen,
- (e) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über eine Änderung der Satzung oder des Zwecks kann nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung angegeben war. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes fordert oder der Vorstand dies beschließt.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt, die vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kasse und die dazugehörenden Belege und Bücher prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Protokolle

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Protokollführer/in und der/dem Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Bund e.V. Bensheim, Ernst-Ludwig-Straße 7, 64625 Bensheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

§ 13 Allgemeines

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die nicht dem Vereinszweck dienen und dem Verein schaden können. Wird der Verein aus solchen Handlungen schadenersatzpflichtig und in Anspruch genommen, hat er ein Rückgriffsrecht auf das den Schaden verursachende Mitglied.

Der Evangelisch Bund Landesverband Pfalz e.V. ist eine Gliederung des Evangelischen Bundes e.V., Bensheim, und erkennt dessen Satzung als maßgebend an.

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des §21 ff. BGB.

Dekan Dr. Paul Metzger
Vorsitzender

Dr. Gisa Bauer
1. stellvertretende Vorsitzende

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.